



AUFLAGEN ZUR PLAKATIERUNG

1. Die Plakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern und sollten im Gehwegbereich nicht unter 2 Meter Höhe angebracht werden.
2. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
3. Die Plakate müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. **Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen unbedingt freigehalten werden.**

Eine Aufstellung vor dem Gebäude Rathaus / Apotheke (Ottobeurer Str. 10, 87733 Markt Rettenbach) ist nicht erlaubt. Ebenso nicht erlaubt ist eine Anbringung an der Straßenlaterne im OT Kapelle bei der Einmündung Kapellenstraße in die Ottobeurer Straße.

5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakate nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
 6. Die Plakate werden um Laternenmasten, um Bäume und Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
 7. Sollten die Plakate beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
 8. Die Plakate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Anbringung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
 9. Das Grundstück ist nach Abbau der Plakate im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
 10. Sollten die Plakate Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
 11. Die Plakate müssen nach den Wahlen umgehend (d. h. innerhalb einer Woche) entfernt werden.
-